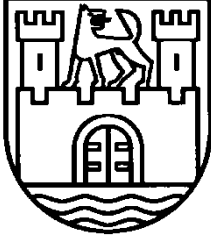


Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG 	Herausgegeben vom Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg Herstellung: Stadt Wolfsburg, Referat Kommunikation und Büro des Oberbürgermeisters, Porschestraße 49 38440 Wolfsburg Druck: Stadt Wolfsburg Druckerei	 Wolfsburg
Jahrgang 23	Wolfsburg, 17. Juli 2026	Nummer 28

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Ausschreibungen/
Offene Verfahren

Seite 574

Öffentliche Zustellungen

Seite 575

Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
Zentrale Vergabestelle
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 28-1766

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/ausschreibungen.
Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" <http://www.dtv.de/Center/> unter Beachtung
der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Öffentliche Zustellungen

Stadt Wolfsburg

Geschäftsbereich

Bürgerdienste

Porschestraße 49

38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Betroffene/r: Hoppmann, Jessica

Letzte bekannte Anschrift: Weimarer Straße 11, 38444 Wolfsburg

Aktenzeichen: 990204444650

Datum des Bescheides: 07.05.2026

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 041 bis 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:30 - 16:30 Uhr

Donnerstag 08:30 - 17:30 Uhr

Mittwoch und Freitag 08.30 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt die Ordnungsverfügung an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

gez. Schielke